Vergabekammer Südbayern zur Wertung von Präsentationen

Architektenausschreibung mit Tücken

Um den Neubau einer Ganztagsschule gab es Streit. FOTO: DPA/CHROMORANGE, MICHAEL BIHLMAYER

Ein öffentlicher Auftraggeber hat die Objektplanung für Gebäude und Innenräume zum Bau einer Ganztagsschule im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb europaweit ausgeschrieben. Den Vergabeunterlagen lag ein Bewertungsbogen Konzept/Präsentation bei, in dem die einzelnen qualitativen Wertungskriterien dargestellt waren.

Beim Kriterium „Präsentation“ wurden unter anderem die Schwerpunktsetzung der Präsentationspunkte, das Zeitmanagement des Bieters im Rahmen der Präsentation und die Antworten auf fachliche Nachfragen des Bewertungsgremiums aufgeführt. Zudem enthielten die Vergabeunterlagen einen Entwurf für den abzuschließenden Architektenvertrag, wonach der Auftragnehmer verpflichtet wird, an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken.

Vergaberechtswidrig: Entscheidung gerügt

Mit Vorabinformationsschreiben wurde unter anderem der fünftplatzierte Architekt über seine Nichtberücksichtigung unterrichtet. Er rügte die Vergabeentscheidung als vergaberechtswidrig und beantragte die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer Südbayern gab dem Architekten mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 (3194.Z3-3_01-24-38) recht.

Die Ausgestaltung und Wertung des nichtpreislichen Kriteriums „Präsentation“ hält einer vergaberechtlichen Nachprüfung nicht stand, da es in der konkreten Ausgestaltung am nötigen Auftragsbezug des Zuschlagskriteriums gemäß § 127 Abs. 3 GWB mangelt. Mit dem betreffenden Zuschlagskriterium sollte die Qualifikation der maßgeblichen Projektbeteiligten nach § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV bewertet werden. Nach dieser Vorschrift können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Dies kann beispielsweise bei Aufträgen für geistig-schöpferische Dienstleistungen, wie Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen, der Fall sein.

Insoweit erscheint es der Münchner Vergabekammer auch schlüssig, dass sich anhand eines beispielhaften Vortrags grundsätzlich die Fähigkeit von Referenten hinsichtlich der Schwerpunktsetzung und des Zeitmanagements bei einer Präsentation sowie aufgrund des konkreten und am Gesprächspartner orientierten Eingehen auf Rückfragen grundsätzliche Aussagen zur Vorgehensweise des Referenten auch in künftigen Vorträgen und Präsentationen treffen lassen. Zwar kann das Abhalten einer Präsentation basierend auf einem strukturierten Vortrag eine geeignete „Teststellung“ für die Bewertung der Qualität des vorgesehenen Personals für einen Objektplanungsauftrag darstellen, sie muss darüber hinaus aber einen hinreichenden Bezug zur konkreten späteren Leistungserbringung der vortragenden und bewerteten Personen im Rahmen des zu vergebenden Auftrags aufweisen. Dies folgt aus § 127 Abs. 3 GWB, wonach die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen.

Maßgebend für die Beurteilung des Auftragsbezugs ist der Inhalt des Angebots beziehungsweise der Auftragsgegenstand, das heißt die Leistung, zu der sich der Bieter verpflichtet. Für Zuschlagskriterien im Sinne von § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV wird der grundsätzlich nötige Auftragsbezug jedoch verschärft um das Erfordernis, dass die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Daher hält die südbayerische Vergabekammer den geforderten Auftragsbezug eines Zuschlagskriteriums, mit dem die Qualität des eingesetzten Personals anhand einer Bieterpräsentation basierend auf einem strukturierten Vortrag bewertet werden soll, grundsätzlich nur dann als gegeben, wenn die Tätigkeit der referierenden Personen im zu vergebenden Auftrag gerade auch das Präsentieren beziehungsweise Vortragen beinhaltet. Andernfalls ist kaum vorstellbar, dass die zu bewertende Qualität erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

Zwar ist vorliegend im Entwurf des Architektenvertrags geregelt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken und diese Besprechungen durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

Präsentationsfähigkeiten nicht bewerten

Damit erscheinen die gewählten Unterkriterien „Schwerpunktsetzung der Präsentationspunkte“, „Zeitmanagement des Bieters im Rahmen der Präsentation“ sowie „Antworten auf fachliche Nachfragen des Gremiums“ grundsätzlich als tauglich, um die Qualifikation von konkreten Personen im Hinblick auf künftige Vortragstätigkeiten zu bewerten. Allerdings ist weder im Vertragsentwurf noch an anderer Stelle der Vergabeunterlagen festgeschrieben, dass auch die Personen, welche die Präsentation halten und deren Präsentationsfähigkeiten bewertet werden, die im Vertragsentwurf festgelegten Besprechungstätigkeiten dann auch in der Regel wahrnehmen. Vielmehr ist nicht einmal in den Vergabeunterlagen festgelegt, welche Personen den wertungsrelevanten Vortrag überhaupt zu halten haben. Es ist damit nicht sichergestellt, dass die Person (beziehungsweise die Personen), deren Vortragsfähigkeiten im Rahmen des Wertungskriteriums „Präsentation“ bewertet wird, später auch in der Auftragsausführung diese Tätigkeiten in der Regel übernimmt. Es wäre aber mit dem Ziel der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nicht zu vereinbaren, wenn im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung qualitative Aspekte bewertet werden, die im Rahmen der späteren Auftragsausführung keine Rolle mehr spielen, urteilte die Vergabekammer Südbayern.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.